

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, am Standort Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Feststellungsergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, wurde am Standort Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf, am 22.01.2021 beim Landratsamt Ebersberg die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Das Vorhaben ist im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten (Teilfläche SO Logistik) situiert. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Vaterstetten und der vorhabenbezogene Bebauungsplan werden in diesem Zusammenhang geändert; die Verfahren laufen derzeit parallel, die Aufstellungsbeschlüsse hierzu wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Vaterstetten vom 25.06.2020 gefasst. Derzeit werden die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt bzw. abgeschlossen.

Im Rahmen der Umnutzung eines Teils der bestehenden Logistikhalle A zu einer Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen sind zwei Entwicklungsstufen geplant. In der ersten Entwicklungsstufe entsteht eine Pilotanlage zur Fertigung von einer maximalen Jahres-Kapazität von 0,1 GWh. In der zweiten Entwicklungsstufe soll die Produktion auf 2,0 GWh/a aufgestockt werden.

Die geplante Anlage soll nach der Umsetzung der 2. Entwicklungsstufe werktags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr in 48 Wochen pro Jahr betrieben werden, so dass eine Produktion an max. 288 Tagen pro Jahr vorgesehen ist.

Antragsgegenstand sind beide Entwicklungsstufen.

In der geplanten Zellenfertigung werden Lithium-Ionen-Zellen produziert. Die hochautomatisierte Linie besteht aus der Logistik, Elektrodenfertigung, Zellmontage (Assemblierung) und Zellformierung. Die Anlage wird auf einen maximalen Einsatz von Lösungsmitteln von bis zu 2.000 Tonnen pro Jahr ausgelegt.

Am Standort soll der Prozess der Kathodendispersion sowie der Beschichtung und der Elektrolytfüllung der Batterien einschließlich der Verpackung und des Verladens der gefertigten Zellen erfolgen.

Dabei können die wichtigsten Prozessschritte der Anlage zur Fertigung der Lithium-Ionen-Batteriezelle folgendermaßen vereinfacht zusammengefasst werden:

Dosieren und Mischen:

Beim Dosieren und Mischen werden verschiedene pulverförmige Materialien mit einem Lösungsmittel zu einer viskosen Paste verarbeitet. Dies erfolgt über zwei Ebenen. Auf der obersten Ebene befinden sich die Sackaufnahmen. Über diese werden die Pulver eingebracht. In der zweiten Ebene befinden sich Systeme zum Verwiegen und Dosieren der Pulvermengen. Diese gelangen dann über weitere Fallrohre auf die unterste Ebene, auf der sie dem Mischsystem zugeführt werden. Dieses vermischt die Einzelkomponenten und erzeugt eine viskose Masse (Anoden-/Kathodenpaste).

Beschichten:

Nach der Herstellung der Elektrodenpasten folgt der Beschichtungsprozess. Hierfür werden zwei Beschichtungsanlagen benötigt, ein Anoden- und ein Kathodenbeschichter.

In dem Prozess werden dünne Trägerfolien (6 - 12 µm) aus Kupfer (Anode) und Aluminium (Kathode) mit der zuvor hergestellten Elektrodenpaste beschichtet. Das Lösungsmittel, das der Paste seine Viskosität gibt, wird in langen Trockenstrecken ausgetrocknet. Das Zwischenprodukt ist ein Coil (Rolle) mit ca. 1 km beschichteter getrockneter Folie.

Kalandrieren und Schneiden:

Die beschichtete Folie geht im nächsten Prozess in die Kalandrier- und Schneidanlage. Beim Kalandrieren wird das Aktivmaterial auf der Folie von Walzen unter hohem Druck verdichtet. Je nach Anlagenauslegung kann es zwei Walzeneinheiten geben, welche das Aktivmaterial verdichten. Nach dem Verdichten des Materials wird dieses direkt mit Rollenschere in mehrere Streifen geschnitten, so dass aus dem sogenannten Mutter-Coil mehrere Tochter-Coils entstehen, die dann in der Zellmontage weiterverarbeitet werden.

Zellmontage:

Die Zellmontage besteht aus mehreren Montage-, Füge- und Befüll-Prozessen. Diese sind in Stationen untergebracht. In der geplanten Anlage sind technische Anlagen zur Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen geplant.

Aus den zuvor hergestellten Elektroden-Coils und Separatorfolien werden zunächst gewickelte Separator-/Elektrodenrollen (Jelly-Rolls) hergestellt. Diese Jelly-Rolls werden dann durch Laserschweißen mit jeweils einem Kontaktierblech versehen und mittels Klebeband isoliert. Dieser Verbund wird in die Zelldose (CAN) eingefügt und dann mit einer Deckelbaugruppe (CAP) verschweißt und der Rand nach dem Elektrolytfüllen zu gecrimpt.

Je nach Zellchemie und Größe wird die Zelle entweder offen oder geschlossen das erste Mal teilweise geladen. Im offenen Fall können die durch die elektrochemischen Prozesse entstehenden Gase aus der Zelle entweichen. Nach Ende der Entgasung (Ladezustand ca. 20 %) wird die Zelle endgültig versiegelt, indem ein Stopfen auf das Befüllloch mit einem Laser geschweißt wird.

Im geschlossenen Fall verbleiben die Gase im Innern und die Zelle weist einen gewissen Innendruck auf.

Formation und Aging (Aging = (Zell-)Alterung bzw. Reifung):

Die teilweise geladene Zelle kommt daraufhin in die Formation. Dort werden die Zellen vollständig geladen und dann wieder entladen und nachfolgend auf einen Ladezustand von ca. 30 % wieder geladen.

In diesem Zustand kommen die Zellen in das sogenannte Aging. Dort liegen die Zellen bei erhöhter Temperatur (ca. 40 - 60 °C). Nach einiger Zeit wird die Selbstentladung der Zelle geprüft. Dies ist ein finaler Qualitätstest, um sicherzustellen, dass es keine Feinschlüsse innerhalb der Zelle gibt.

In der geplanten Anlage ist vorgesehen, die Formierung in eigensicheren Türmen unterzubringen, so dass eine mögliche Havarie auf den jeweiligen Turm begrenzt bleibt. In einem möglichen Ausbau, werden die Türme in einem Stahlaufbau in mehreren Ebenen untergebracht und mit einem automatisierten Regalbediengerät bedient. Das Aging wird in einem Lagerbereich mit einer Umhausung mit 90-minütiger Feuerbeständigkeit stattfinden.

Für das Neuvorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG

zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Folgende wesentliche Gründe, Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder Vorkehrungen sind für diese Einschätzung maßgebend (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG):

1. Folgende wesentliche Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens weisen eine UVP-Relevanz mit der Folge potentiell nachteiliger Umweltauswirkungen auf:
 - Die Lagerung und der Umgang mit Gefahrstoffen (u.a. akut toxische Stoffe der Kategorie 2) und wassergefährdenden Stoffen.
 - Die Erzeugung und die temporäre Lagerung von gefährlichen festen und flüssigen Abfällen bis zum Einsammeln.
 - Luftschadstoffemissionen durch die Freisetzung von Stäuben und Dämpfen durch die im Produktionsprozess vorgesehene Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (Beschichtung) und den Betrieb der erdgasbefeueten Trocknungsanlagen.
 - Geräuschemissionen durch den Fertigungsprozess mit dem erforderlichen Betrieb von technischen Anlagen und dem betriebszugehörigen Fahrverkehr.
 - Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung des Betriebsgeländes.
 - Stoffeinträge in Boden und Grundwasser durch die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
 - Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle, Brand- oder Explosionsergebnisse aufgrund der Verwendung von Stoffen mit unterschiedlichen Gefährlichkeitsmerkmalen (akut toxische, gesundheitsgefährdende, entzündbare und wassergefährdende Stoffe).
2. Der Standort des Vorhabens befindet sich im durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Vaterstetten ausgewiesenen „Gewerbepark nördlich der BAB 94, Logistikzentrum und großflächiges produzierendes Gewerbe“ und ist von Gewerbeeinheiten umgeben. Das Vorhaben wird auf aktuell bereits versiegelter, für die gewerbliche Nutzung vorbereiteter und bebauter Fläche realisiert. Die Flächen in der Umgebung des Standortes sind weitgehend gewerblich genutzt, teilweise besiedelt oder landwirtschaftlich genutzt. Durch das beantragte Vorhaben findet keine nennenswerte zusätzliche Flächenversiegelung statt, weil für die Produktions- und Lageranlagen ein Teil einer bereits bestehenden Logistikhalle der Antragstellerin umgebaut wird. Nach außen sichtbare bauliche Veränderungen ergeben sich im Wesentlichen durch Dachaufbauten für die Rückkühlgeräte und die Errichtung von 7 Kaminen in einer maximalen Höhe von 22,6 m gegenüber dem vorhandenen Gebäudebestand mit ca. 12 m Höhe.
3. Im Einwirkungsbereich (Untersuchungsgebiet) des Vorhabens, der als ein kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von 1.220 m um den Emissionsschwerpunkt definiert werden kann, sind folgende UVP-relevante Schutzgebiete (Schutzkriterien) zu berücksichtigen, für die vorhabenbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:
 - Drei nach § 39 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile, für die ein gesetzliches Beseitigungsverbot und Verbot der erheblichen Beeinträchtigung besteht. Hierbei handelt es sich jeweils um Baum-/Strauch- bzw. Feldhecken in einem Abstand von 640 m bis 1.000 m zum Vorhaben. Eine physische Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen. Eine relevante Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Emissionsmassenströme, der geringen Schadstofffracht und der Abführung der Schadstoffe in die freie Luftströmung nicht zu erwarten.

- Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Bodendenkmäler, die mindestens 250 m vom Vorhaben entfernt liegen. Eine relevante Beeinträchtigung der Bodendenkmäler durch physische Einwirkungen des Vorhabens oder über den Wirkfaktor Luft (Schadstoffemissionen) durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, insbesondere handelt es sich um keine freigelegten Bodendenkmäler. Am Standort des Vorhabens selbst fand bei den Bauarbeiten der bereits bestehenden und nun in Teilen umzunutzenden Halle von Oktober 2019 bis Februar 2021 nach Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) eine archäologische Begleitung der Arbeiten im Hinblick auf mögliche Bodendenkmäler am Standort statt. Diese ist zwischenzeitlich mit einer Freigabe abgeschlossen, so dass eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern am Standort nicht mehr zu erwarten ist.
4. Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der in Ziffer 1. aufgeführten wesentlichen Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Minderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG:
- Während der Bauphase ist vorübergehend und nur in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes mit erhöhten Lärm- und Grobstaubemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation ist in Anbetracht der nur temporären Baumaßnahmen im Rahmen des Umbaus der bestehenden Halle bei Beachtung von baustellenüblichen Minderungsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung von weiteren Bautätigkeiten im Bereich des Gewerbeparks nicht zu erwarten. Da die Erschließung bereits weitgehend vorhanden und die Fahrwege asphaltiert sind, sowie die Umbaumaßnahmen weitgehend in geschlossener Halle erfolgen, fallen vorhabenbedingte typische Baustellenemissionen in einem relevanten Ausmaß nicht an.
 - Beim Betrieb der Batteriezellenproduktion mit seinen Nebeneinrichtungen, der in der 2. Ausbaustufe werktäglich im 3-Schichtbetrieb an fast 290 Tagen im Jahr vorgesehen ist, wird die entstehende Abluft gereinigt und gefasst über Kamine in die freie Luftströmung abgeführt. Eine diffuse Ausbreitung der Emissionen wird in der geplanten Anlage durch Maßnahmen der Einkapselung von Anlagenteilen, Erzeugen eines Unterdrucks, geeignete Lagerung von Einsatzstoffen und Prozesssteuerung unterbunden. Durch die Ableitung der Abgase über Abgasreinigungsanlagen werden potentielle Geruchsemissionen reduziert. Das geruchsrelevante Lösungsmittel NMP soll über eine Kondensationsanlage mit einem Wirkungsgrad von 98 % zurückgewonnen und aufbereitet werden.
 - Die Bagatellmassenströme nach der TA Luft werden eingehalten. Bei Einhaltung der Bagatellmassenströme ist nach Nr. 4.1 der TA Luft davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie erhebliche Belästigungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung liegen nicht vor.
 - Das antragsgegenständliche Sachverständigengutachten zum Lärmschutz prognostiziert, dass die Anlagen der BMW Group am Standort gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht mehr relevant zur Gesamtgeräuschsituation an den betrachteten Immissionsorten außerhalb des Gewerbeparks beitragen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Vorhabens werden um mindestens 15 dB unterschritten. Das bedeutet zudem, dass der Betrieb des Vorhabens auch unter der kumulierenden Berücksichtigung der lärmemittierenden Betriebe im Umfeld und im Untersuchungsgebiet nicht mehr relevant zu den Lärmeinwirkungen an den Immissionsorten beitragen wird.
 - Eine Betroffenheit der menschlichen Gesundheit aufgrund von vorhabenbedingten Risiken, Unfällen und Katastrophen (Störfälle können bereits begriffsdefinitiv ausgeschlossen werden) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil im gesamten Anlagenbereich des Vorhabens verschiedene Stoffe mit unterschiedlichen

Gefährlichkeitsmerkmalen (gesundheitsgefährdende, entzündbare und wassergefährdende Stoffe) in erheblichen Mengen gehandhabt werden. Das Gefahrenpotential der Anlage, durch das bei Betriebsstörungen mögliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit entstehen können, ergibt sich aus dem Umgang mit den in der Anlage gehandhabten Stoffen.

In den Antragsunterlagen sind Angaben zu möglichen Betriebsstörungen an der Anlage, deren Auswirkungen und betriebliche und technische Maßnahmen zu deren Vermeidung aufgeführt. Die dargestellten Betriebsstörungen erscheinen für diesen Anlagentyp nach derzeitigem Kenntnisstand plausibel, die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz können aus derzeitigem Blickwinkel als bedarfsgerecht im Hinblick auf die Risikominimierung zur Vorbeugung gegen Unfälle und Begrenzung der Auswirkungen von Unfällen insbesondere bei Brand- und Explosionsfällen nachvollzogen werden.

Durch die gutachtlich definierten Anforderungen an den Arbeitsschutz, die Gefährdungsbeurteilungen zum Explosionsschutz und die hierzu abgeleiteten Schutzkonzepte können neben dem Arbeitsschutz für die Mitarbeiter auch die Risiken für das Auftreten von Unfällen und deren Folgen wirksam reduziert werden. Die beabsichtigte Zertifizierung des Standortes nach ISO 14001 und dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS trägt ebenfalls dazu bei, dass durch die dadurch generierten Maßnahmen im Rahmen der Betriebsorganisation und Unternehmenssteuerung eine Überwachung der Einhaltung der Schutzkonzepte und Betriebsanweisungen erfolgen wird.

Der abwehrende und organisatorische Brandschutz, der infolge des erstellten und durch einen Sachverständigen zu prüfenden antragsgegenständlichen Brandschutznachweises umzusetzen ist, ist eine wirksame Vorsorge vor Unfallrisiken und mindert die Folgen von evtl. auftretenden Brandfällen. Das Risiko von nachteiligen Auswirkungen von Unfällen und Betriebsstörungen auf Mitarbeiter ist durch die vorgesehenen Vorkehrungen (z.B. Löschwasserrückhaltung, Brandabschnitte, feuerbeständige Bauteile, feuerbeständige und feuerhemmende Abschottungen, Alarmierungseinrichtungen, Sprinkleranlage) als gering anzusehen.

Insgesamt ist das Risiko von Unfällen und Havarien infolge der Umsetzung des Vorhabens zwar in der Sache liegend nicht ausschließbar, jedoch als gering anzusehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind unter zusätzlicher Berücksichtigung des relativ großen Abstandes der Wohnanwesen zum Vorhaben, aufgrund der vorgesehenen baulichen Abschottungsmaßnahmen zu Nachbarnutzungen, welche Kumulationswirkungen mit diesen wirksam vorbeugen können, und durch Alarmierungen ausgelöste unverzügliche Abwehrmaßnahmen nicht zu erwarten.

- Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Umsetzung des Vorhabens mit nicht unerheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen, gefährlichen Stoffen und gefährlichen Abfällen umgegangen wird, können nach den vorliegenden Informationen im bestimmungsgemäßen Betrieb relevante Stoffeinträge in den Boden (unbefestigte Fläche) oder in Grundwasser bzw. Oberflächengewässer vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die Handhabung der Stoffe mit Gefährdungspotential für Boden oder Grundwasser erfolgt überwiegend in geschlossenen Räumen, in denen Auffangvorrichtungen, Rückhaltevolumen und auch in Abhängigkeit zum Gefährdungspotential eignungs-festgestellte flüssigkeitsundurchlässige Böden geschaffen werden. Hinzu kommt, dass nach derzeitiger Planung der Boden im kompletten Produktions- und Lagerbereich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus flüssigkeitsundurchlässig (mit 1. und 2. Barriere) ausgestaltet werden soll. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden auch für im normalen Betrieb denkbare Undichtigkeiten (z.B. durch Verschleiß) Auffangräume geschaffen, die ausgetretene flüssige Stoffe zuverlässig an

Ort und Stelle zurückhalten und diese auch unverzüglich visualisieren. Insbesondere durch die an diesem Standort vorgesehenen Zertifizierungsmaßnahmen nach ISO 14001 und EMAS wird auch durch betriebsorganisatorische Maßnahmen im Rahmen der Steuerung der Prozessabläufe sichergestellt, dass Defizite bei der Handhabung von Stoffen schnell festgestellt und beseitigt werden können.

Das Vorhaben ist durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen die Umwelt weitgehend abgeriegelt. Dies wird bei flüssigen Stoffen sichergestellt durch strikte Abwassertrennung und -entsorgung, Löschwasserrückhaltung in den Räumen auf Basis eines wirksamen Rückhaltekonzeptes und durch die Ausbildung der Auffangräume, sowie durch die geplanten flüssigkeitsundurchlässigen Böden im gesamten Vorhabenbereich, so dass auch im Falle von Brandereignissen bzw. Havarien keine Boden- oder Grundwassergefährdung zu erwarten ist.

- In der Betriebsphase werden nach vorliegendem Kenntnisstand die Außenflächen entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien ausgeleuchtet. Die daraus resultierenden Lichtemissionen werden als nicht erheblich eingestuft - insbesondere auch im Hinblick auf nachtaktive Tiere wie Fledermäuse, Insekten und Zugvögel. Die bereits zur Aufstellung des Bebauungsplans vorgesehene Randeingrünung von rund 15 m Breite bleibt auch im Zuge dieses Vorhabens erhalten. Dort sind zahlreiche Baumpflanzungen i. Wuchsordnung vorgesehen, so dass auf Dauer keine erheblichen Störwirkungen durch Lichteinfall zu erwarten sind. Das antragsgegenständliche Vorhaben führt zu keinem neuen Verlust von Lebensräumen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die ursprünglich für Logistik vorgesehene Kubatur der Halle sowie die dazugehörigen Erschließungsflächen werden gemäß der aktuellen Planung nur geringfügig verändert. Die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans bereits festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen behalten ihre Gültigkeit, ebenso die Maßnahmen zum besonderen Artenschutz, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Bauleitplanung festgelegt wurden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen und die ausführliche Dokumentation nach § 7 Abs. 7 UVPG zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 21.04.2021
Landratsamt Ebersberg
Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW

gez.

Neudecker
Regierungsamtsrat